



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 25.06.2013

AZ: 815.300

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderungen

Die über Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 21.10.2025 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus unter Vorbehalt des Abs. 3 auch die Einwohner der Gemeinde Enzklösterle, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Mieter einer Wohnung oder sonstigen Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Zelt, usw.) sind.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 € inkl. 7% USt. In der (Tages-)Kurtaxe ist ein Anteil für KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, den die Gemeinde einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weiterleitet (durchlaufender Posten).

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 € inkl. 7% USt.

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Abweichend zu Absatz 4 gelten für Dauercamper folgende Sätze:

Zeitraum	Kurtaxe (inkl. 7% USt.)	Abrechnungszeitraum
01.01.-31.12.	60,00 €	jährlich (Jahrespauschale)
01.04.-30.09.	50,00 €	halbjährlich (Sommerpauschale)

01.10.-31.03.	42,50 €	halbjährlich (Winterpauschale)
01.04.-30.09.	9,00 €*	monatlich
01.10.-31.03.	8,00 €*	monatlich

*gültig ab einem Mindestaufenthalt von 3 Monaten

Unter der Bezeichnung Dauercamper sind Personen zu verstehen, die auf Campingplätzen Wohnwagen auf die Dauer eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten abgestellt haben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 entfällt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) von 100.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister und/oder der Geschäftsführer Touristik können auf Antrag einzelne Personen in begründeten Fällen von der Kurtaxe befreien (z. B. wenn deren Beherbergungsbetriebe durch Baumaßnahmen beeinträchtigt sind, aus besonderem Anlass, etc.).

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte auszustellen.

§ 8 Abs. 3 bis 8 wird wie folgt gefasst:

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Tourist-Information Enzklosterle zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

1. Name, Vorname,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,

4. An- und Abreisetag,
5. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
6. Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2).

(7) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von der Gemeinde Enzklösterle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen. Der Beherberger hat der Gemeinde auf Verlangen, insbesondere bei Kontrollen durch den Kurtaxekontrolleur, die für die Kurtaxefestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Enzklösterle, 25.11.2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Gemeinde Enzklösterle, 26.11.2025

Gez.
Sabine Zenker
Bürgermeisterin

2026-01-01 Kurtaxesatzung - 1. Änderung unterschrieben

Abschließender Prüfbericht

2025-12-11

Erstellt:	2025-12-11
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAA-Lo-IFUwkduAQOSry9rsh5UyYmexSZVv

Verlauf für „2026-01-01 Kurtaxesatzung - 1. Änderung unterschrieben“



Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.

2025-12-11 - 08:35:13 GMT



Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.

2025-12-11 - 08:35:47 GMT



sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.

2025-12-11 - 13:09:06 GMT



Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben

2025-12-11 - 13:09:46 GMT



Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.

Signaturdatum: 2025-12-11 – 13:09:48 GMT – Zeitquelle: Server



Vereinbarung abgeschlossen.

2025-12-11 - 13:09:48 GMT